

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2979/73 DER KOMMISSION

vom 31. Oktober 1973

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Erzeugnissen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1346/73⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung Nr. 371/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung von Getreide- und Kartoffelstärke und Quellmehl⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 179/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2 letzter Satz,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Auf Grund des Artikels 2 Absatz 2 der Verordnung Nr. 371/67/EWG kann eine Ausfuhrabschöpfung auf die Erzeugnisse der Tarifnummern 11.08 A I, III, IV und V, 11.09, 17.02 B II, 17.05 B und 23.03 A I des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden, wenn die Preise für Mais und Weichweizen auf dem Weltmarkt den Betrag von 6,80 Rechnungseinheiten überschreiten.

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1604/71 vom 26. Juli 1971⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 347/73⁽⁶⁾, hat die Kommission die Durchführungsbestimmungen zur Anwendung einer Abschöpfung bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Erzeugnissen festgelegt. Artikel 2 Absatz 1 dieser Verordnung sieht vor, daß eine Abschöpfung eingeführt wird, wenn festgestellt wird, daß die Abschöpfung bei der Einfuhr von Mais bzw. Weichweizen um mindestens 0,30 Rechnungseinheiten je 100 kg niedriger als die im laufenden Monat geltende Erstattung bei der Erzeugung liegt und daß der Durchschnitt der in den folgenden 15 aufeinanderfolgenden Tagen geltenden Abschöpfungen um mindestens 0,30 Rechnungseinheiten je 100 kg niedriger ist als der Durchschnitt der in denselben 15 Tagen geltenden Erstattung bei der Erzeugung.

Die Abschöpfung bei der Ausfuhr ist je 100 kg des Grunderzeugnisses gleich der Differenz zwischen der am Tag der Festsetzung dieser Abschöpfung bei der

Ausfuhr geltenden Erstattung bei der Erzeugung und dem Durchschnitt der Einfuhrabschöpfungen, die 7 Tage vor dem Tag des Inkrafttretens zu erheben waren. Diese Differenz wird sodann für die betreffenden stärkehaltigen Erzeugnisse mit den in Spalte 4 der Anlage zur Verordnung (EWG) Nr. 1052/68⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 881/73⁽⁸⁾, aufgeführten Koeffizienten multipliziert.

Die Erstattung bei der Erzeugung für Mais und Weichweizen zur Herstellung von Stärke und Quellmehl ist in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung Nr. 371/67/EWG festgesetzt.

Gemäß Artikel 4a der Verordnung (EWG) Nr. 1604/71 sind für die neuen Mitgliedstaaten die in den vorstehend genannten Artikeln als Abschöpfung bei der Einfuhr und als Erstattung bei der Erzeugung zu berücksichtigenden Beträge gleich der Abschöpfung bzw. der Erstattung bei der Erzeugung des betreffenden Erzeugnisses, vermindert um den anwendbaren Ausgleichsbetrag.

Die Abschöpfung bei der Ausfuhr wird einmal wöchentlich festgesetzt. Sie wird nur geändert, wenn die Anwendung der Bestimmungen in Artikel 2 Absatz 2 a) der Verordnung (EWG) Nr. 1604/71 zu einer Erhöhung oder Verminderung über 0,08 Rechnungseinheiten je 100 kg Grunderzeugnis führt.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Die Anwendung der vorgenannten Bestimmungen auf die Weltmarktpreise für Mais und Weichweizen und auf die Einfuhrabschöpfungen führt zur Einführung einer Abschöpfung bei der Ausfuhr für die im Anhang aufgeführten Erzeugnisse —

(1) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

(2) ABl. Nr. L 141 vom 28. 5. 1973, S. 8.

(3) ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 40.

(4) ABl. Nr. L 25 vom 30. 1. 1973, S. 6.

(5) ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 11.

(6) ABl. Nr. L 38 vom 10. 2. 1973, S. 17.

(7) ABl. Nr. L 179 vom 25. 7. 1968, S. 8.

(8) ABl. Nr. L 86 vom 31. 3. 1973, S. 30.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 2**Artikel 1*

Die in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung Nr. 371/67/EWG genannten Abschöpfungen bei der Ausfuhr werden wie im Anhang dieser Verordnung für die dort aufgeführten Erzeugnisse angegeben festgesetzt.

Diese Verordnung tritt am 3. November 1973 in Kraft.

Sie gilt vom 3. November 1973 an für die stärkehaltigen Erzeugnisse von Mais und vom 5. November 1973 an für die stärkehaltigen Erzeugnisse von Weichweizen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Oktober 1973

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

ANHANG

Nummer des Tarifschemas	Vereinfachte Fassung des Tarifschemas	Abschöpfungen bei der Ausfuhr in RE/100 kg		
		Irland	Vereinigtes Königreich	Andere Mitgliedstaaten
11.08 A I	Stärke von Mais	3-508	3-508	3,740
11.08 A III	Stärke von Weizen	10-327	10-327	10,327
11.08 A IV	Stärke von Kartoffeln	3-508	3-508	3,740
11.08 A V	Stärke von Getreide, außer von Mais, Reis oder Weizen und andere als Kartoffelstärke	3-508	3-508	3,740
11.09 A	Kleber von Weizen, getrocknet	18-776	18-776	18,776
11.09 B	Kleber von Weizen, nicht getrocknet	18-776	18-776	18,776
17.02 B II a)	Glukose (Dextrose), ausgenommen Glukose (Dextrose) mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr, bezogen auf den Trockenstoff, als weißes kristallines Pulver, auch agglomeriert (*)	4-576	4-576	4,878
17.02 B II b)	Glukose und Glukosesirup, ausgenommen Glukose und Glukosesirup mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr, bezogen auf den Trockenstoff, außer in Form von weißem kristallinem Pulver, auch agglomeriert (*)	3-508	3-508	3,740
17.05 B I	Glukose (Dextrose), aromatisiert oder gefärbt, als weißes kristallines Pulver, auch agglomeriert	4-576	4-576	4,878
17.05 B II	Glukose und Glukosesirup, aromatisiert oder gefärbt, außer in Form von weißem kristallinem Pulver, auch agglomeriert	3-508	3-508	3,740
23.03 A I	Rückstände von der Maisstärkegewinnung (ausgenommen eingedicktes Maisquellwasser) mit einem auf den Trockenstoff bezogenen Proteingehalt von mehr als 40 Gewichtshundertteilen	4-358	4-358	4,646

(*) Das zu Tarifstelle 17.02 B I gehörende Erzeugnis unterliegt auf Grund der Verordnung Nr. 189/66/EWG der gleichen Abschöpfung wie die Waren der Tarifstelle 17.02 B II.